

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bau- und Vergabeausschuss



31.03.2016

Beschlussantrag Nr. : 193-2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Stadtplanung
Budget / Produkt: 43/ 51.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ortschaftsrat Bitterfeld	11.11.2015			
Bau- und Vergabeausschuss	24.11.2015			

Beschlussgegenstand:

Städtebaulicher Vertrag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 01/06 "Wohnpark am Stadthafen" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld

Antragsinhalt:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der STEG mbH zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 01/06 „Wohnpark am Stadthafen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Bitterfeld entsprechend Anlage.

Begründung:

Die damalige Stadt Bitterfeld hat die damalige IPG mbH mit Vertrag vom 19.01.2007 mit der Erstellung des Bebauungsplanes 01/06 "Wohnpark am Stadthafen" beauftragt. Ziel war es, auf dem Plangebiet eine Wohnbebauung zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan ist mit öffentlicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 21.02.2014 in Kraft getreten.

Im Bebauungsplan wurde zum Schutz des Wohngebietes vor Immisionen der B 100 ein Lärmschutzwall ausgewiesen. Grundlage für diesen ist ein Schallschutzgutachten vom Ingenieurbüro Schürer (Bericht Nr. 2012-BLP-326). Ein neu erstelltes Schallschutzgutachten kommt zu einem anderen Ergebnis, infolge dessen sollen die im Bebauungsplan getroffenen Schallschutzmaßnahmen in einer 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan angepasst werden.

Die Kosten hierfür übernimmt die STEG mbH als Rechtsnachfolger der IPG mbH.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

BauGB, KVG-LSA

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer/Jahr)?**

201-2013 vom 20.01.2014 Satzungsbeschluss B-Plan 01/06

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **193-2015**

Anlagen:

Anlage städtebaulicher Vertrag